

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN SAMT PROTOKOLL

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China,

von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 10. April 1991 in Peking unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) in der vom Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung modifizierten Fassung abzuschließen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Titel des Abkommens wird durch folgenden Text ersetzt:

„ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG UND –UMGEHUNG“.

Artikel 2

Artikel 1 [Persönlicher Geltungsbereich] des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„ARTIKEL 1 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der Vertragsstaaten als vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, jedoch nur, soweit die Einkünfte für Zwecke der Besteuerung durch diesen Staat als Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person behandelt werden.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Besteuerung der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen durch diesen Vertragsstaat, außer in Bezug auf die Vergünstigungen, die nach Artikel 17 Absatz 1 des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens und den Artikeln 19, 20, 21, 24, 25, 26 und 28 des Abkommens gewährt werden.“

Artikel 3

Artikel 2 [Unter das Abkommen fallende Steuern] Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in China:

- (i) die persönliche Einkommensteuer;
- (ii) die Einkommensteuer der Unternehmen

(im Folgenden als „chinesische Steuer“ bezeichnet);

b) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;
- (iii) die Grundsteuer;
- (iv) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- (v) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken

(im Folgenden als „österreichische Steuer“ bezeichnet).“

Artikel 4

Artikel 3 [Allgemeine Begriffsbestimmungen] Absatz 1 lit. j des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„j) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ in China die Staatliche Steuerverwaltung oder deren bevollmächtigten Vertreter und in Österreich den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter.“

Artikel 5

Artikel 4 [Ansässige Person] Absätze 1 und 3 werden aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragsstaats dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Gründung, des Ortes ihrer tatsächlichen

Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.“

„(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, in gegenseitigem Einvernehmen den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem diese Person unter Berücksichtigung des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts sowie sonstiger maßgeblicher Faktoren im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt. Ohne ein solches Einvernehmen hat diese Person nur in dem Umfang und der Weise, die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart werden, Anspruch auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Steuerentlastungen oder -befreiungen.“

Artikel 6

Artikel 5 [Betriebsstätte] Absatz 3 lit. a des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„a) eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Aufsichtstätigkeit zwölf Monate überschreitet;“

Artikel 7

Artikel 10 [Dividenden] Absatz 2 lit. a des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte

- (i) eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert der mit Stimmrecht verbundenen Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, oder
- (ii) die Regierung des anderen Vertragsstaats oder eine seiner Gebietskörperschaften, die Zentralbank des anderen Vertragsstaats oder ein Rechtsträger ist, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung des anderen Vertragsstaats gehört.“

Artikel 8

Die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 des Artikels 11 [Zinsen] des Abkommens werden aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an die Regierung des anderen Vertragsstaats oder an seine Gebietskörperschaften, an die Zentralbank des anderen Vertragsstaats oder an einen Rechtsträger, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung des anderen Vertragsstaats gehört oder der von der Regierung des anderen Vertragsstaats beauftragt wird, gezahlt werden, oder für Darlehen gezahlt werden, die von der Regierung des anderen Vertragsstaats oder seinen Gebietskörperschaften, der

Zentralbank des anderen Vertragsstaats oder einem Rechtsträger garantiert oder versichert werden, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung des anderen Vertragsstaats gehört oder der von der Regierung des anderen Vertragsstaats beauftragt wird, im erstgenannten Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen Zinsen im Sinne des Absatzes 1 nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen in diesem Staat ansässig ist und die Zinsen für eine Schuld gezahlt werden, die infolge des Verkaufs von damit in Zusammenhang stehenden Ausrüstungen, Waren oder Dienstleistungen auf Kredit entstanden ist.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(6) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(8) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.“

Artikel 9

Artikel 12 [Lizenzgebühren] Absatz 5 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne

Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.“

Artikel 10

Artikel 24 [Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung] Abs. 2 lit. c und d des Abkommens werden aufgehoben.

Artikel 11

Artikel 27 [Informationsaustausch] des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 27 INFORMATIONSAUSTAUSCH

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“

Artikel 12

Die folgenden Bestimmungen werden dem am 10. April 1991 in Peking unterzeichneten Protokoll hinzugefügt und als Absätze 5, 6, 7 und 8 nummeriert:

“5. Zu Artikel 5

Es besteht Einvernehmen, dass Artikel 5 Absatz 3 lit. b nicht für Dienstleistungen gilt, die unter Artikel 5 Absatz 3 lit. a fallen.

6. Zu den Artikeln 10 und 11

Es besteht Einvernehmen, dass der Ausdruck „Zentralbank“ bedeutet:

a) in China: die Volksbank von China, und

b) in Österreich: die Oesterreichische Nationalbank (OeNB).

7. Zu den Artikeln 10 und 11

Es besteht Einvernehmen, dass der Ausdruck „ein Rechtsträger, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung des anderen Vertragsstaats gehört“ im Falle von Artikel 10 und der Ausdruck „ein Rechtsträger, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung des anderen Vertragsstaats gehört oder der von der Regierung des anderen Vertragsstaats beauftragt wird“ im Falle von Artikel 11 bedeuten:

a) in China:

- (i) die China Development Bank,
- (ii) die Agricultural Development Bank of China,
- (iii) die Export-Import Bank of China,

- (iv) der National Council for Social Security Fund,
- (v) die China Export & Credit Insurance Corporation,
- (vi) die China Investment Corporation und Rechtsträger, deren Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar ihr gehören,
- (vii) die Silk Road Fund Co., Ltd,
- (viii) nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten jeder sonstige Rechtsträger, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung Chinas gehört oder, im Fall von Artikel 11, der von der Regierung Chinas beauftragt wird, und

b) in Österreich:

- (i) nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten jeder Rechtsträger, dessen Kapital zur Gänze unmittelbar oder mittelbar der Regierung Österreichs gehört oder, im Fall von Artikel 11, der von der Regierung Österreichs beauftragt wird, und
- (ii) im Fall von Artikel 11 insbesondere:
 - die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) und
 - die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB).

8. Zu Artikel 27

(i) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(ii) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der in Artikel 27 vorgesehene Informationsaustausch nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions")."

Artikel 13

Beide Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass die gesetzlichen innerstaatlichen Verfahren für das In-Kraft-Treten dieses Protokolls abgeschlossen wurden. Dieses Protokoll tritt am 30. Tag nach Empfang der späteren Mitteilung in Kraft. Dieses Protokoll

findet auf Einkünfte Anwendung, die in einem Steuerjahr bezogen werden, das am oder nach dem 1. Jänner beginnt, der dem Kalenderjahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien am 14. September 2023, in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle von Abweichungen bei der Auslegung ist der englische Text maßgeblich.

Für die Regierung der
Republik Österreich:

Magnus BRUNNER m. p.

Für die Regierung der
Volksrepublik China:

WANG Jun m. p.

